

Personalverwaltung, sofern keine besonders schützenswerten Daten oder Persönlichkeitsprofile enthalten sind sowie öffentlich zugänglich gemachte Datensammlungen.

Weitere Voraussetzung für den Entfall der Meldepflicht ist gem Art 17 Abs 1 DSV, dass diese Datensammlungen von den Behörden nur für rein verwaltungsinterne Zwecke verwendet werden. Zudem muss die für die Datenverarbeitung verantwortliche Behörde mittels Maßnahmen sicherstellen, dass sie die in Art 15 Abs 5 DSGVO aufgezählten¹⁰⁶³ wesentlichen Eigenschaften der Datensammlung der Datenschutzstelle oder der betroffenen Person auf deren Ersuchen hin mitteilen kann (Art 17 Abs 3 DSV).

Durch den Paradigmenwechsel hin zu einer Meldepflicht, welche nur in einem Spezialfall zum Tragen kommt bzw eine Anfrage der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde voraussetzt, ist eine Ausnahme davon im liechtensteinischen Datenschutzrecht durch die Art 30 und 36 DS-GVO grundsätzlich wesensfremd geworden: Das vom Verantwortlichen und vom Auftragsverarbeiter zu führende Verarbeitungsverzeichnis ist der Datenschutzstelle auf Anfrage hin zu übermitteln; die Konsultation und die damit einhergehende Meldung an die Datenschutzstelle ist nur dann verpflichtend, wenn der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, wodurch ihm durch Art 36 Abs 1 DS-GVO alternative Handlungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden (diese Alternative fehlt jedoch wiederum im Falle von gesetzlichen Regelungen iSd Art 36 Abs 5 DS-GVO). Der Verantwortliche hat somit im Vorfeld der Datenverarbeitung, hinsichtlich welcher eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde, einen größeren Spielraum.

7.8 Der Auskunftsanspruch des Betroffenen

7.8.1 Wesen und Inhalt des Auskunftsanspruchs

Art 12 DS-RL enthält die Mindestvorgaben für das Auskunftsrecht eines von einer Datenverarbeitung Betroffenen.¹⁰⁶⁴ Die zu erteilende Auskunft umfasst zunächst jedenfalls die Bestätigung über die (Nicht-)Existenz von Verarbeitungen ihrer Daten, eine Mitteilung

¹⁰⁶³ S Kapitel 7.7.2.

¹⁰⁶⁴ Vgl *EU-FRA*, Handbook, 112.